

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.01.2012

Geschäftszahl

2011/09/0181

Rechtssatz

Der "usus", dass sich ein höherrangiger Kriminalbeamter eines Kollegen als Chauffeur bedient, widerspricht in vielen Fällen dem Gebot des § 43 BDG 1979 einer gewissenhaften und treuen (weil nicht unter sparsamer Verwendung von Ressourcen erfolgenden) Pflichterfüllung.